

# **Satzung über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Nördlingen**

Beschluss des Stadtrates vom 06. Dezember 1979

Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries Nr. 20 – Az. 208 vom 27. Juni 1980

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 48 vom 10. September 1980

Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom 27. November 2003

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 9 vom 2. April 2004

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Dez. 1973 (GVBl. S. 599) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Nördlingen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. November 2003**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- 1) Die Kinderspielplätze in der Stadt Nördlingen sind den jüngsten Mitbürgern unserer Stadt gewidmet.
- 2) Voraussetzung für die Benutzung ist schonende und pflegliche Behandlung aller Anlagen und Einrichtungen.

### **§ 2**

#### **Kinderspielplätze**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Außenanlagen, die nach Einrichtungen und Benutzung der Stadt Nördlingen grundsätzlich dem Aufenthalt von Kindern bis zu 12 Jahren vorbehalten sind. Sie sind städtische gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Jugend- und Gesundheitspflege.

### **§ 3**

#### **Einrichtungen**

Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den Benutzern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Ruhebänke, Tische oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung des Platzes aufgestellte bzw. angebrachte Gegenstände (z. B. Brunnen, Pflanzkübel und Schalen, Unterstellplätze, Papierkörbe, Zäune, Beschilderungen und dergleichen).

## **§ 4**

### **Zweck und Sicherung des Besuchs**

- 1) Die Kinderspielplätze sind allgemein Kindern bis zu 12 Jahren vorbehalten, soweit im Einzelfall durch öffentliche Beschilderung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 2) Kinder unter sechs Jahren müssen sich in Begleitung Erwachsener befinden.
- 3) Kinder über 12 Jahren, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder auf Kinderspielplätzen aufhalten.
- 4) Die Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden, es sei denn, dass durch öffentliche Beschilderung diese Benutzung auch für ältere Kinder freigegeben ist; ferner nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten.

## **§ 5**

### **Allgemeines Verhalten auf den Spielplätzen**

- 1) Die Benutzer haben sich auf Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass diese und ihre Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet wird.
- 2) Insbesondere ist untersagt:
  - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen
  - b) Abfälle wegzuwerfen
  - c) die Sandkästen zu verunreinigen
  - d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen
  - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen
  - f) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu spielen
  - g) zu Zelten und offenes Feuer zu machen
  - h) auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen
  - i) das Besteigen der Bäume, Bauwerke oder sonstiger baulicher Einrichtungen, außer sie dienen ausdrücklich diesem Zweck.
  - j) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses
- 3) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind außerhalb der Kinderspielanlagen abzustellen.

## **§ 6**

### **Haftungsausschluss**

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Platzaufsicht**

Den zum Schutz der städtischen Kinderspielplätze ergehenden Weisungen der Polizei und des von der Stadt bestellten Aufsichtspersonals ist von allen Besuchern Folge zu leisten.

## **§ 8 Platzverbot**

Das Betreten der Kinderspielplätze ist folgenden Personen untersagt:

- a) Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Beschädigung von öffentlichen Anlagen vorbestraft sind, solange nicht die Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt worden oder sie zu tilgen ist.
- b) Betrunkenen oder unter Drogen stehenden Personen.

## **§ 9 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder der Stadt zu melden. Die Stadt ist berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

## **§ 10 Öffnungs- und Benutzungszeiten bzw. Ruhepausen**

Öffnungs- und Benutzungszeiten bzw. Ruhepausen werden im Einzelfall durch öffentliche Beschilderung an den Spielplätzen geregelt.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen den Bestimmungen der §§ 4 und 5 die Kinderspielanlagen oder die Spielgeräte benutzt oder eine solche Benutzung zulässt,
- b) entgegen § 8 Kinderspielplätze besucht,
- c) entgegen § 9 für die Beseitigung von verursachten Schäden oder Verunreinigungen nicht sorgt, oder die Meldung von Schäden oder Verunreinigungen unterlässt.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nördlingen, den 27. November 2003

gez.

Paul Kling  
Oberbürgermeister